

Teilrevision Geschäftsordnung des Grossen Landrats (DRB 10.3) betreffend virtuelle Behördensitzungen

Synopse

Geltendes Recht – Botschaft – Anträge der Kommission

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<i>I. Die Geschäftsordnung des Grossen Landrats vom 22. August 2019 wird wie folgt geändert:</i>	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 2 Präsidium und Vizepräsidium	Art. 2 Präsidium und Vizepräsidium	
¹ (...) ² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Landrats werden in schriftlicher Wahl jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. ³ (...)	¹ (...) ² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Landrats werden in schriftlicher Wahl jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. ³ (...)	
Art. 3 Ratsbüro, Ratssekretariat	Art. 3 Ratsbüro, Ratssekretariat	
¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Frau Landammann oder der Herr Landammann bilden zusammen das Ratsbüro. Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz. ² Das Ratsbüro fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.	¹ (...) ² (...)	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>³ Im Grossen Landrat zählt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stimmen.</p> <p>⁴ Die Landschreiberin oder der Landschreiber besorgt das Ratssekretariat.</p> <p>⁵ Die Gemeindkanzlei steht den Mitgliedern des Grossen Landrats für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung.</p>	<p>³ Im Grossen Landrat zählt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stimmen.</p> <p>^{3 (neu)} Verunmöglicht die Krisensituation nach Art. 2 Gesetz über die virtuellen Behördensitzungen¹ ein physisches Zusammentreffen des Ratsbüros, fällt es seine Beschlüsse auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen einer virtuellen Sitzung.</p> <p>^{4 (neu)} Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen² vor, welcher eine physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das Mitglied des Ratsbüros bei Kenntnis des Grundes spätestens aber bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschliessend über das Gesuch. Ersucht die Präsidentin oder der Präsident um virtuelle Teilnahme, entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abschliessend.</p> <p>^{4 5} (...)</p> <p>^{5 6} (...)</p>	

¹ DRB 10.2

² DRB 10.2

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Einladung, Traktanden</p>	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Einladung, Traktanden</p>	
<p>¹ Der Grosse Landrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Der Zeitpunkt der Verhandlungen, die Traktanden und das Sitzungslokal werden durch das Ratsbüro festgesetzt.</p>	<p>^{3 (neu)} Das Ratsbüro entscheidet abschliessend über die Durchführung einer virtuellen Sitzung des Grossen Landrats nach Art. 2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen³. Der Entscheid und die Mitteilung an die Mitglieder des Grossen Landrats erfolgt spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Präsenzpflicht, Entschuldigungen</p>	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Präsenzpflicht, Entschuldigungen</p>	
<p>Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Landschreiberin oder den Landschreiber zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten zu richten.</p>	<p>¹ Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Landschreiberin oder den Landschreiber zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten zu richten.</p> <p>^{2 (neu)} Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen⁴ vor, welcher eine physische Teil-</p>	

³ DRB 10.2

⁴ DRB 10.2

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	nahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das Ratsmitglied bei Kenntnis des Grundes spätestens aber bis 48 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen an das Ratsbüro. Das Ratsbüro entscheidet abschliessend über das Gesuch.	
II. Parlamentarische Kommissionen	II. Parlamentarische Kommissionen	
	A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 12 Sitzungen	Art. 12 Sitzungen	
¹ Die Kommission versammelt sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Für die Präsenzpflicht gilt die Bestimmung für den Grossen Landrat sinngemäss.	¹ Die Kommission versammelt sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Für die Präsenzpflicht gilt die Bestimmung für den Grossen Landrat gemäss Art. 6 Abs. 1 sinngemäss. ^{2 (neu)} Verunmöglicht die Krisensituation nach Art. 2 Gesetz über die virtuellen Behördensitzungen ⁵ ein physisches Zusammentreffen, entscheidet die Kommission spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einstimmig im Zirkulationsverfahren, ob eine Sitzung virtuell durchgeführt wird.	

⁵ DRB 10.2

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.</p> <p>⁵ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit durch eine von ihr bezeichnete Person, wenn diese Kommissionsberatungen von erheblichem allgemeinem Interesse sind.</p>	<p>^{3 (neu)} Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen⁶ vor, die einem Mitglied die physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das betroffene Mitglied bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschliessend über das Gesuch. Ersucht die Präsidentin oder der Präsident um virtuelle Teilnahme, entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abschliessend.</p> <p>²⁴ (...)</p> <p>³⁵ (...)</p> <p>⁴⁶ (...)</p> <p>^{7 (neu)} In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.</p> <p>⁵⁸ (...)</p>	

⁶ DRB 10.2

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
III. Verhandlungen	III. Verhandlungen	
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	
<p>¹ Die Sitzungen des Grossen Landrats sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>² Der Rat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist in schriftlicher Abstimmung zu entscheiden.</p> <p>³ Die Landschreiberin oder der Landschreiber orientiert nach Absprache mit dem Ratsbüro die Medien über das Ergebnis nicht öffentlicher Geschäftsverhandlungen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p>¹(...)</p> <p>^{2 (neu)} Die Sitzungen werden mit Bild und Ton für die Öffentlichkeit übertragen.</p> <p>^{2 3} Der Rat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit in schriftlicher Abstimmung zu entscheiden.</p> <p>^{3 4} (...)</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
C. Abstimmungen	C. Abstimmungen	
Art. 34 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	Art. 34 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	
<p>¹ Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung bei Abstimmungen werden über Handzeichen ermittelt. Gleichzeitig wird das Stimmverhalten (inklusive Nichtteilnahme) jedes einzelnen Ratsmitgliedes mit dessen Namen protokolliert. Vorbehalten bleiben Abstimmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.</p>	<p>¹ Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung bei Abstimmungen werden mit einem elektronischen Abstimmungssystem ermittelt. Ist die Abstimmung aus technischen Gründen nicht mit der elektronischen Anlage möglich, erfolgt die Abstimmung mittels Handzeichen.</p> <p>^{2 (neu)} Die elektronische Abstimmungsanlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten jedes Ratsmitgliedes (mit dessen Namen) und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt und protokolliert.</p> <p>^{3 (neu)} Findet die Abstimmung durch Handzeichen statt, zählt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stimmen.</p> <p>^{4 (neu)} Vorbehalten bleiben Abstimmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p>^{2 5} Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
D. Wahlen	D. Wahlen	
Art. 35 Verfahren	Art. 35 Verfahren	
<p>¹ Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von keinem Mitglied des Rates schriftliche Wahl verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 2.</p> <p>² In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.</p>	<p>¹ Wahlen erfolgen mit einem elektronischen Wahlsystem.</p> <p>² Die elektronische Anlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Wahl.</p> <p>³ Ist die Wahl aus technischen Gründen nicht mit der elektronischen Anlage möglich, erfolgen die Wahlen schriftlich mit Wahlzettel.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit und gibt das Ergebnis bekannt.</p>	
IV. Parlamentarische Vorstösse	IV. Parlamentarische Vorstösse	
Art. 44 Form, Frist und Bekanntgabe	Art. 44 Form, Frist und Bekanntgabe	
<p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Die Motion, das Postulat und die Interpellation sind bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrats bei der Landratspräsidentin oder beim Landratspräsidenten einzureichen. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei</p>	<p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind im dafür vorgesehenen elektronischen System schriftlich abzufassen, wo sie zur elektronischen Unterschrift durch weitere Mitglieder des Parlaments publiziert werden und zu unterzeichnen.</p> <p>² Die Motion, das Postulat oder die Interpellation muss spätestens zwei Stunden vor der Sitzung des Grossen Landrats erfasst sein. Die Unterschriftenfrist läuft</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrats beim Ratssekretariat eingereicht werden.</p> <p>³ Die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse während der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrats bekannt.</p>	<p>sind bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrats bei der Landratspräsidentin oder beim Landratspräsidenten einzureichen. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrats erfasst sein beim Ratssekretariat eingereicht werden.</p> <p>³ (...)</p>	
	<p><i>II. Die neuen Regelungen in Art. 3, Art. 4, Art. 6 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1-6 treten unter Vorbehalt der Annahme der Teilrevision der Gemeindeverfassung betreffend virtuelle Behördensitzungen (Nachtrag II zur Gemeindeverfassung) und gleichzeitig mit derselben in Kraft.</i></p> <p><i>III. Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten von Art. 2 Abs. 2, Art. 12 Abs. 7, Art. 24, Art. 34, Art. 35 und Art. 44 und der Streichung des bisherigen Art. 3 Abs. 3.</i></p>	